

# **Beherrschungsvertrag**

zwischen

**Deutsche Börse Aktiengesellschaft**  
Neue Börsenstraße 1  
60487 Frankfurt am Main  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main  
unter HRB 32232  
(nachfolgend „Deutsche Börse“ genannt)

und

**Clearstream Banking Aktiengesellschaft**  
Neue Börsenstraße 1  
60487 Frankfurt am Main  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main  
unter HRB 7500  
(nachfolgend „Clearstream Banking“ genannt)

## **Präambel**

Die Deutsche Börse ist mittelbar zu 100% an der Clearstream Banking beteiligt. Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den nachfolgenden Beherrschungsvertrag:

## **§ 1 Leitung der Clearstream Banking**

(1) Die Clearstream Banking unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Deutsche Börse. Die Deutsche Börse ist demgemäß berechtigt, dem

Vorstand der Clearstream Banking hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Deutsche Börse kann dem Vorstand der Clearstream Banking jedoch nicht die Weisung erteilen, diesen Beherrschungsvertrag (nachfolgend auch der "Vertrag") zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

- (2) Die Deutsche Börse wird bei ihren Weisungen gegenüber der Clearstream Banking die nach dem Kreditwesengesetz (KWG) bestehende Alleinverantwortung des Vorstands der Clearstream Banking beachten und zudem keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hat, dass die Clearstream Banking oder deren Organe gegen die ihnen durch das KWG und dessen Nebenbestimmungen auferlegten Pflichten verstoßen.
- (3) Weisungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB) oder der Textform (§ 126b BGB).
- (4) Der Vorstand der Clearstream Banking ist nach Maßgabe dieses § 1 verpflichtet, die Weisungen der Deutsche Börse zu befolgen.

## **§ 2 Verlustübernahme**

Die Deutsche Börse ist gemäß den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

## **§ 3 Wirksamwerden und Dauer, Kündigung, Vertragsänderungen**

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Clearstream Banking wirksam.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Clearstream Banking schriftlich gekündigt werden. Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen (§ 297 Aktiengesetz), bleibt davon unberührt. Jede Partei ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Deutsche Börse nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Anteile an der Clearstream Banking oder die Mehrheit der Stimmrechte aus diesen Anteilen zusteht, sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Clearstream Banking.

#### **§ 4 Teilnichtigkeit**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (2) Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Frankfurt am Main, den 2. März 2010

#### **Deutsche Börse Aktiengesellschaft**

Dr. Reto Francioni

(Vorstandsvorsitzender)

Gregor Pottmeyer

(Mitglied des Vorstands)

#### **Clearstream Banking Aktiengesellschaft**

Andreas Wolf

(Vorstandsvorsitzender)

Stefan Lepp

(Mitglied des Vorstands)